

Erscheint
zweimal wöchentlich.

Erscheint
Dienstags und Freitags.

„Südwest“

Unabhängige Zeitung für die Interessen des gesamten Schutzgebietes

Bezugspreis:

Durch die Expedition monatlich 1,50 Mark; durch die Post für das Schutzgebiet, die übrigen Kolonien und für Deutschland, sowie für die sämtlichen Länder des Weltpostvereins vierteljährlich 3.— Mark. Einzelpreis der Nummer 30 Pfennig.

Herausgeber und verantwortlicher

Schriftleiter
Rudolf Kindt, Swakopmund.

Anzeigenpreis:

Die 5-gespaltene Petitzeile oder deren Raum 40 Pfg.; Geschäfts- und Reklamezeilen nach besonderer Berechnung. — Anzeigen werden durch sämtliche Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes, sowie direkt durch A. Schulze, Swakopmund, entgegengenommen.

Swakopmund, Freitag, den 7. Juli 1911.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Der Oberste Kolonial- u. Konsulargerichtshof nach den Beschlüssen der Kommission.

Der Sitz des Gerichtshofes ist auch nach den Beschlüssen der Kommission, die durchaus nicht mit überwältigender Mehrheit gefaßt, im Plenum öffentlich noch manche Aenderung erfahren werden, Berlin und nicht Hamburg. Es ist schon so viel gegen diese Wahl gesagt und geschrieben worden, daß sich Wiederholungen erübrigen. Hat sich der Reichstag bis jetzt noch nicht davon überzeugen lassen, daß Hamburg als Sitz des Gerichtshofes eine mehr der Wirklichkeit angepaßte Entwicklung der Spruchpraxis gewährleisten würde, so wird er nicht zu bekehren sein, und das Gericht verfällt rettungslos der Atmosphäre des Kolonialamtes.

Schon der Sitz des Gerichtes dort, wo die Anschauungen der höchsten kolonialen Behörde ein gewaltiges Übergewicht haben, wird die Rechtsprechung sicherlich beeinflussen, wenn auch die Richter noch so unabhängig sind. Mehr aber wird es die hinsichtlich der Einzelumstände eines „Falles“ sicherlich „größere Sachkenntnis“ des aus dem Kolonialamt in den Kreis der Richter delegierten Verwaltungsbeamten. Zwar darf bei Rechtsstreitigkeiten, an denen der Fiskus des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Schutzgebietes beteiligt ist, kein Verwaltungsbeamter als Richter mitwirken, sondern alle Mitglieder des Spruchkollegiums müssen in diesen Fällen nach § 5 auf Lebenszeit ernannte unabhängige Richter sein, aber in jedem anderen Streitfall wird ein Verwaltungsbeamter dem Gerichtshof als Richter angehören; zwei, wie das Kolonialamt wünschte, hat die Kommission nicht konzidiert. Die Kommission hat auch die oben erwähnte Ausschließung der Verwaltungsbeamten als Richter in Streitigkeiten, an denen der Fiskus selbst beteiligt ist, in guter Absicht vorgenommen. Es ist anzuerkennen, daß dies immerhin einen ganz kleinen Fortschritt bedeutet. Aber wer war denn überhaupt der Ansicht, daß unabhängige Richter sich von ihrem Kollegen aus dem Kolonialamt dahin beeinflussen lassen würden, den Staatssäckel bei ihrem Spruch besser als den des Bürgers zu behandeln? Doch wohl niemand. Es handelt sich um viel feinere Einflüsse und Wirkungen! Die Gefahr der Beeinflussung der ganzen Anschauungsweise des Gerichtes durch den Verwaltungsbeamten aus dem Kolonialamt besteht nach wie vor. Nicht um materielle oder sonstige Entscheidungen zugunsten oder ungunsten des Fiskus handelt es sich bei dem Widerstand der Schutzgebiete gegen die Hereinnahme von Verwaltungsbeamten in ein höchstes Gericht, mit der altbewährte Rechtsgrundsätze einfach zum Gerümpel auf den Kehricht geworfen werden, sondern um die Infiltration kolonialamtlichen Geistes, des Geistes vom grünen Tisch handelt es sich hier. Die Auslegung der durch das Kolonialamt ausgearbeiteten oder vorbereiteten Verordnungen, Verfügungen und Verträge durch das höchste Kolonialgericht wird durch die Mitwirkung des Verwaltungsbeamten unter allen Umständen in einem Sinne erfolgen, der eben den Anschauungen des Kolonialamtes entspricht. Wie aber Gesetze und Verträge zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen denkenden Männern verschieden ausgelegt werden können, hat uns doch die Aera Dernburg satzsam gezeigt.

Das Oberste Kolonialgericht hätte die Instanz bilden müssen, die in keiner Weise beeinflusst durch die Ansichten der Verwaltungsbehörde, deren Tätigkeit in Ausübung seiner Spruchpraxis gewissermaßen kontrolliert hätte. Das wäre bei dem Wust von Verträgen, die das Reich während des Bestehens der Schutzgebiete mit allen möglichen Gesellschaften abgeschlossen hat, z. B. von der größten Bedeutung gewesen. Es ist zu bezweifeln, ob diese Aufgabe des Gerichtes so erfüllt werden kann, daß nicht nur theoretisch sondern auch praktisch einwandfreies Recht geschaffen wird, wenn die fast bei jedem Streit irgendwie in Frage kommenden Auslegungen, Anschauungen und Ansichten der Verwaltung einen immerlebenden Einfluß auf die Denkungsweise der Richter ausüben. Die Richter werden, derb ausgedrückt, gedermaßen in der Anschauungsweise nichts, Verwaltung erzogen und das dürfte

Man würde auch gar nicht verstehen, warum sich das Kolonialamt so sehr auf die Hereinnahme von Beamten in den Gerichtshof bemüht, wenn man nicht eine Durchtränkung des ganzen Gerichts mit kolonialamtlichen Geiste als wichtigstes Ziel der Väter des Entwurfes zugibt. Denn auch bei Ausscheiden der kolonialamtlichen Richter, würde das Gerücht jederzeit in der Lage sein, die Räte des Kolonialamtes in wichtigen Fragen als Sachverständige zu vernehmen, sich also einwandsfrei zu unterrichten.

Nach wie vor bildet die Hereinnahme von Verwaltungsbeamten in den Gerichtshof unserer letzten richterlichen Kolonialinstanz eine nicht unbedenkliche Gefahr! Was man sonst im Reiche peinlich scharf trennt, Verwaltung und Rechtsprechung, soll hier „Hand in Hand arbeiten“, das ist des Pudels Kern und deshalb will das Kolonialamt nicht auf die Entsendung seiner Beamten in den Gerichtshof, auf „den Finger drinn“, verzichten. Noch besteht die Hoffnung, daß im Reichstag Männer genug sitzen, denen diese „neueste“ Art der Rechtsprechung als das erscheint, was sie nach der Rechtsanschauung aller Kulturvölker ist, eine unerlaubte Verquickung der Staatsgewalt mit der Rechtsprechung, die den Regierten gegen die allzu große Macht derselben Staatsgewalt unter Umständen schützen soll. So lange der Reichstag im Plenum noch nicht entschieden hat, braucht man ja die Hoffnung noch nicht aufzugeben, daß der Plan zu Wasser wird; leider aber läßt schon die Nachgibigkeit der Kommission gegenüber dem „Unannehmbar“ des Kolonialamtes den Schluß zu, daß das Zünglein der Wage schwankt.

Die Bestimmung, als Rechtsanwältin bei dem neuen Gericht alle zuzulassen, die bei irgend einem deutschen Gericht die Rechtsanwaltschaft ausübten, soweit sie die Befähigung zu einem Richteramt in einem Bundesstaat erlangt haben, hat die Kommission belassen; sie ist denn doch etwas zu weit gefaßt. Es wäre zu erwägen, ob es nicht richtiger sein würde, nur ganz ganz bestimmte, vielleicht durch einen Aufenthalt in den Schutzgebieten, in kolonialen Dingen erlangene Anwälte zuzulassen, daneben allerdings noch alle in den Schutzgebieten selbst tätigen Anwälte! Dadurch würde in wichtigen Dingen den Parteien in den Schutzgebieten das Recht gegeben sein, ihren mit der Sache am besten vertrauten Anwalt zur Vertretung nach Deutschland zu senden, während außerdem ein zweiter erfahrener Anwalt diesem dort zur Seite stehen könnte. Anwälte, die vom kolonialen Leben nichts wissen und nichts kennen, gehören auch nicht vor die oberste Instanz der Kolonialgerichte. Der Kreis der zugelassenen Anwälte braucht ja deshalb noch nicht zu eng gezogen zu werden.

Von tiefgreifender Bedeutung für die Gestaltung der Rechtsprechung bei dem neuen Gerichtshof ist natürlich die Zuständigkeitsfrage. Am 6. Dezember v. Js. bereits hieß es in unserem Leitartikel: „Hinsichtlich der Zuständigkeit enthält der Entwurf die sehr gefährliche Bestimmung, daß in Sachen der Kolonialgerichtsbarkeit die Bestimmung der gesamten materiellen Zuständigkeit des neuen Gerichtes nicht durch Gesetz, sondern im Wege kaiserlicher Verordnung erfolgen soll. Es liegt also ganz im Belieben der die Verordnungsgewalt ausübenden Stelle, welche Gattungen von Prozessen dem obersten Gericht zugewiesen werden sollen und welche nicht. Wieserhiermit gegen den Grundsatz gesetzlich ein für allemal festliegende Kompetenz der Gerichte verstoßen wird, bedarf keiner näheren Darlegung.“

Die Kommission hat hier leider nur in wenigen Punkten bestimmte Weisungen in das Gesetz hineingebracht. Die Revision kann stattfinden gegen Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 1. über nicht vermögensrechtliche Ansprüche, 2. über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des strittigen Anspruches 5000 Mk. übersteigt, 3. in Strafsachen, bei denen das Gericht erster Instanz anstelle des heimischen Schwurgerichts tätig war.

Bei Punkt 1 handelt es sich um Ehescheidungsprozesse, Kindesamerkennungen und ähnliche Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur. Punkt 2 ist ohne weiteres klar. Die 5000 Mark-Grenze entspricht der Grenze, die für die Kompetenz des Reichsgerichtes mit 4000 Mk. gezogen worden ist. Und Punkt 3 besagt, daß von den Strafsachen nur die schwersten Fälle: Mord, Brandstiftung, Meineid und ähnliches vor die

letzte Instanz gelangen können. Alle anderen Strafsachen können dem Wortlaut des Entwurfes nach nicht ohne Erlaß einer besonderen kaiserlichen Verordnung zugelassen werden. Da es sich hierbei aber um jene Materien handelt, zu deren Prüfung gerade die Schaffung des obersten Gerichtshofes wünschenswert und notwendig erschien, hat die Kommission leider auch hier versagt. Es ist einfach unverständlich, warum dem Reichstag die Beschlußfassung über diese wichtige Frage entzogen und der Verordnungsgewalt übertragen wird. Es muß wiederholt werden, daß damit wiederum ein fundamentaler Rechtsgrundsatz: „die Kompetenz der Gerichte müsse ein für allemal festliegen“ durchbrochen wird. Die Revision hätte im Gegenteil in aller weitestem Maße zugelassen werden müssen, wenn auch dadurch zum Teil im Gegensatz zum heimischen Recht drei statt zwei Instanzen geschaffen werden, denn ein Nachteil wäre das keineswegs. Man scheint sich in der Kommission nicht völlig klar gemacht zu haben, daß eine kaiserliche Verordnung, wenn sie auch heute die Revision in weitestem Maße zuläßt, jederzeit ohne Befragen des Reichstages durch eine zweite Verordnung wieder aufgehoben werden kann, daß man also, dürr ausgedrückt, die wichtigste Grundlage des Rechtes nicht ein für allemal festlegt, sondern in der Schwebe läßt.

Auch in Beschwerdesachen über Beschlüsse eines Gerichtes, kann erst eine kaiserliche Verordnung das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das neue Gericht einführen; also die gleiche Unsicherheit.

Was das Verfahren angeht, so kann sich die Revision auf zweierlei stützen. Zunächst, wie bisher, auf die irrtümliche Anwendung und Auslegung eines Gesetzes, dann aber auch — und diese Aenderung ist der Kommission gutzuschreiben — auf eine unrichtige Würdigung des tatsächlichen Inhaltes der Verhandlungen oder des Ergebnisses der Beweisaufnahme. Das Revisionsgericht hat dabei gemäß den Bestimmungen des § 565 Abs. 3, 1 der Z.-P.-O. „in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt, und nach letzterem die Sache zur Entscheidung reif ist.“ Das heißt, wenn keine weitere Verhandlung, keine weitere Beweisaufnahme, keine weiteren Feststellungen notwendig sind. Anderenfalls muß das Revisionsgericht die Sache an die Schutzgebietsgerichte zurückverweisen und dort völlig neu verhandelt, mit Beweisaufnahme usw., ganz, als wenn die Sache noch nie verhandelt worden wäre. Zeugenvernehmungen vor dem Obersten Kolonialgericht finden demnach nicht statt. In Strafsachen ist es grundsätzlich ebenso, § 391 Abs. 2 der Strafprozeßordnung entspricht im wesentlichen den oben angeführten Vorschriften des § 565 Abs. 3 1 der Zivilprozeßordnung.

In den Schlußbestimmungen soll festgesetzt werden, daß die Revision bei solchen Sachen (Berufungen und Beschwerden) nicht eingelegt werden kann, die vor dem Obergericht in dem Augenblick schweben, wo eine kaiserliche Verordnung die Revisionsmöglichkeit in weiterem Umfang zuläßt! Alle anderen Sachen, die laut Gesetz selbst vor das höchste Kolonialgericht gehören, können auch dann vor dieses gebracht werden, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in der Berufungsinstanz schweben! Prozesse, die heute in der Hoffnung auf die baldige Errichtung des Obersten Kolonialgericht beim Obergericht in der Schwebe gehalten werden, können, soweit sie nach den Bestimmungen des Gesetzes selbst dorthin gehören, auch dort anhängig gemacht werden, darauf sei besonders aufmerksam gemacht!

Die ursprünglich vorgesehene Verdoppelung der Kosten hat die Kommission erfreulicherweise beseitigt, sie sollen nicht höher sein, als die vor dem Reichsgericht allgemein.

Aus dem Schutzgebiet.

Auch der Farmerverein Okahandja

hat sich, laut telegraphischer Mitteilung, am 5. Juli mit 19 gegen 6 Stimmen für die Errichtung der Landwirtschaftskammer entschieden.